Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG)

18.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) im Rahmen der Verbandsbeteiligung Stellung nehmen zu können. Als Sozialverband vertreten wir die Interessen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, zudem setzen wir uns für soziale Gerechtigkeit ein. Den vorliegenden Gesetzentwurf bewerten wir hauptsächlich aus dieser Perspektive. Vorweg möchten wir daher auf zwei wichtige Aspekte hinweisen: Zum einen ist schon heute vor allem bei höheren Pflegegraden die Bezahlbarkeit von pflegerischer Versorgung im Rahmen der Pflegeversicherung für viele nicht mehr gegeben. Neuregelungen im Bereich der unterstützenden Wohnformen dürfen sich nicht negativ auf finanzielle Belastungen der Versicherten auswirken; dies muss integriert mitgedacht werden. Der SoVD macht sich vor diesem Hintergrund für eine Pflegevollversicherung stark, die alle pflegebedingten Kosten im Bedarfsfall übernimmt. Somit wäre auch mehr individuelle und bedarfsgerechte Pflege insgesamt möglich. Eine weitere grundsätzliche Sorge unsererseits besteht darin, dass Pflegeeinrichtungen möglicherweise immer weniger vollumfänglichen Angebote bereitstellen, wodurch insbesondere eine bedarfsgerechte Versorgung Pflegebedürftiger mit hohen Pflegegraden gefährdet erscheint. Hier muss die öffentliche Verantwortung und auch politische Steuerung gestärkt werden, um eine gute Passung von Angeboten und (wachsender) Nachfrage zu garantieren.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf unterstützen wir das Ziel des Gesetzes, die Pluralität unterstützender Einrichtungen und Angebote für Personen mit Pflegebedarf weiterzuentwickeln, auch um zur Verbesserung der Versorgungssituation insgesamt beizutragen. Flexibilisierungen und Erweiterungen der Spielräume sind sinnvoll, *solange* die Schutzbedürfnisse der betroffenen Bewohner*innen, ihre Selbstbestimmung sowie zugleich auch die gesellschaftliche Versorgungsgerechtigkeit gewahrt bleiben. Das Gesetz muss an dieser Stelle differenzierte Vorgaben machen, um die Bandbreite der unterstützenden Wohnformen adäquat abzubilden und Heime und heimähnliche Angebote von selbstorganisierten Wohnformen abzugrenzen. Der Entwurf weist in dieser Hinsicht in die richtige Richtung. Wir bewerten es zudem positiv, dass der Entwurf die Ergebnisse der Evaluierung aus dem Jahr 2022 an vielen Stellen miteinbezieht. Nicht zuletzt dürfte sich mit der Neuregelung auch die Datenlage verbessern; dies ist wichtig, damit die Behörden die gesamte Landschaft unterstützender Wohnformen in Niedersachsen besser im Blick haben. Die Pflegepolitik des Landes kann von der besseren Übersicht ebenso profitieren. Vernachlässigt sehen wir hingegen weiterhin entschlossenes Engagement für die Einführung von verbindlichem Hitzeschutz in Pflegeheimen. Zudem bleibt anzumahnen, dass neue Modelle unterstützender Einrichtungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Pflegebedürftige oder zusätzliche Bürden für pflegende Angehörige verursachen dürfen.

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 - Zweck des Gesetzes

Die Erweiterung des § 1 um „selbstbestimmte Wohnformen für pflegebedürftige Menschen“ ist sinnvoll, um die Grundlage für Prüfkompetenzen der Heimaufsichtsbehörden im weiteren Feld der unterstützenden Wohnformen zu schaffen. Die mit der Änderung einhergehende Anzeigepflicht befähigt die Behörden, die Selbstbestimmtheit der Bewohner*innen in diesen Wohnformen überhaupt erst zu bewerten, woraus sich dann der Geltungsbereich des Gesetzes ableitet und entsprechende Konsequenzen gezogen werden können. In der Evaluierung konnte nachvollzogen werden, dass nicht selten faktische Abhängigkeiten der Bewohner*innen auch in vermeintlich „selbstbestimmten Wohnformen“ bestehen; dies konnte aufgrund fehlender Anzeigepflichten nicht regelhaft geprüft werden. Ein Mehr an staatlicher Aufsicht ist an dieser Stelle erforderlich, auch um Missbrauch der Spielräume zu Lasten vulnerabler Personen zu begrenzen. Mit der Erweiterung des § 1 wird somit ein gesetzliches Schlupfloch geschlossen; dies ist zu begrüßen.

§ 2 - Geltungsbereich

Die Vorgabe, dass das Gesetz grundsätzlich nicht für (tatsächlich!) selbstbestimmte Wohnformen für pflegebedürftige Menschen gilt, ist nachvollziehbar, und der in der Begründung genannten Argumentation können wir uns anschließen. Gerade bei Pflegebedarf wird die Selbstbestimmung der Betroffenen schnell relativiert; es ist somit positiv, wenn Personen sich für selbstorganisierte Pflegearrangements in selbstbestimmten Wohnformen entscheiden *können* (und der Selbstbestimmtheit damit gegenüber einer stärkeren Kontrolle in Heimen oder heimähnlichen Settings bewusst den Vorzug geben). Entsprechend soll hier keine Prüfung durch Heimaufsichtsbehörden angewendet werden. Zentral ist hier natürlich die Transparenz, Abgrenzung und auch Redlichkeit der Arrangements. (Zukünftige) Bewohner*innen müssen über alle notwendigen Informationen verfügen, um diese bewusste Entscheidung treffen zu können.

§ 2 Abs. 7 - Selbstbestimmte Wohnformen

Die Festschreibung von selbstbestimmten Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Abs. 7 ist ein wichtiges Element, um den Geltungsbereich des Gesetzes zukünftig besser abgrenzen zu können. Der Fokus auf Wahlfreiheit bei der Auswahl der Pflegeleistungen kann positiv bewertet werden. Für die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis sind dann allerdings auch trennscharfe Kriterien nötig, anhand derer die Selbstbestimmtheit einer Wohnform beurteilt werden kann.

§2 Abs. 8 - Verzicht auf jährliche Prüfung von Tagespflegeeinrichtungen

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Evaluierung Bezug genommen und die Schutzbedürftigkeit von Personen betont, die Angebote der Tagespflege nutzen, auch wenn die strukturelle Abhängigkeit weniger weitreichend sei als bei anderen unterstützenden Einrichtungen (S. 22). Die Rechtslage habe sich bewährt. Zugleich werden Tagespflegeeinrichtungen durch die Neuregelung in § 2 Abs. 8 Satz 2 von der jährlichen Prüfung ausgenommen. Diese waren in der Evaluierung noch als „sachgerecht“ eingeordnet worden. Die Abschaffung sollte daher noch einmal kritisch hinterfragt werden, denn die Qualitätssicherung in Angeboten der Tagespflege darf nicht vernachlässigt werden; wie dies ohne regelmäßige Prüfung erreicht werden soll, bleibt in dem Entwurf und der Begründung unklar. Mindestens sollte dann verpflichtend an die Besucher*innen und Angehörige kommuniziert werden, dass bei Beschwerden die Heimaufsicht kontaktiert werden kann; dies sollte nicht unbedingt als bekannt vorausgesetzt werden.

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de

§ 3 - Beratung und Information

Es stellt aus unserer Sicht eine positive Weiterentwicklung dar, wenn die Heimaufsichtsbehörden im Vorfeld interessierte Personen auch über selbstbestimmte Wohnformen informieren und die Bedeutung der Wahl der Wohnform herausstellen. Um die Entscheidung bewusst treffen und die Tragweite einordnen zu können, ist eine Sensibilisierung und Befähigung der Interessierten notwendig. Die Erweiterung des Beratungsauftrags halten wir daher für sinnvoll.

§ 4 - Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Neuregelung in Absatz 6 erweitert für Bewohner*innen unterstützender Wohnformen die Möglichkeiten zur Mitwirkung und ist damit eine überzeugende Änderung.

§ 7 - Anzeigepflichten

Die in Absatz 4 und 6 vorgenommenen Konkretisierungen bewerten wir positiv. Die Anzeigepflicht unter Absatz 4 sollte zudem auf alle unterstützenden Wohnformen ausgeweitet werden, um fundamentale Rechte der Bewohner*innen umfassender zu schützen.

§ 7 Abs. 8 - Anzeigepflicht für selbstbestimmte Wohnformen

Die Einführung einer Anzeigepflicht für die selbstbestimmte Wohnform für pflegebedürftige Menschen in Absatz 8 ist nachvollziehbar, da anderweitig seitens der Aufsichtsbehörden keine Kenntnis über diese Pflegearrangements erlangt werden kann. Die einmonatige Frist nach Gründung erscheint jedoch zu strikt, vor allem da sie mit einem nicht unerheblichen Bußgeld bewehrt ist (vgl. § 18). Die Frist sollte daher auf bis zu drei Monate ausgeweitet werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Information über die Anzeigepflicht auch alle betroffenen Personen erreicht – vor allem, da ja gerade solche Wohnformen einbezogen werden, die selbstbestimmt und ohne zentrale Anbindung an professionelle Anbieter organisiert sind. Das Gesetz sollte hier klare Kommunikationswege vorschreiben, um die Bürger*innen nicht mit neuen – ggf. überraschenden – bürokratischen Auflagen allein zu lassen und eigenständiges Engagement am Ende unbeabsichtigt zu bestrafen.

§ 9 - Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft

Die Erweiterung der Prüfbefugnis und -pflicht bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass eine als „selbstbestimmt“ angezeigte Wohnform als Heim betrieben wird, bewerten wir positiv. Nur so kann dem Gesetz auch in der Praxis Geltung verschafft werden. Es ist zu begrüßen, wenn rechtliche Grauzonen reduziert und der Schutz der Bewohner*innen an dieser Stelle verbessert werden, um missbräuchliche Arrangements einzuhegen.

§ 16 - Befreiungen

Die Begründung zur Öffnung der Befreiungsregelungen ist plausibel. Positiv ist zu bewerten, dass die Bewohner*innen unverzüglich zu informieren sind (Absatz 3). Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgungssicherheit der Pflegebedürftigen nicht unter den Flexibilisierungen leidet.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

Die Überarbeitung des § 18 Absatz 1 Nr. 3 ist dringend geboten, wir unterstützen daher die Neuregelung. Das Einstellen des Betriebs eines Pflegeheims hat weitreichende Auswirkungen auf die von dem Angebot abhängigen Betroffenen. Hier ist eine strengere Aufsicht folglich wesentlich.

§ 18 Abs. 1 Nr. 5 - Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer selbstbestimmten Wohnform

Die analoge Etablierung einer Ordnungswidrigkeit für eine fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer selbstbestimmten Wohnform in Absatz 1 Nr. 5 erscheint im Vergleich zu Nr. 3 unverhältnismäßig,

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de

wenn es sich nach der Logik des Gesetzes hier um eigenständig und privat agierende Bürger*innen handelt, die nur in begrenztem Umfang durch das Gesetz tangiert werden. Auch wenn die Anzeigepflicht an sich auch für diese Kategorie nachvollziehbar ist (s.o.), sollte hier mit mehr Fingerspitzengefühl reguliert werden. Dies gilt umso mehr, als dass nach Absatz 2 bis zu 10 000 Euro Bußgeld auferlegt werden können, und die Personen gleichzeitig durch pflegebedingte Kosten finanziell nicht selten eh schon erheblich belastet sind. Eine kulantere Differenzierung der Bußgeldbewehrung für Privatpersonen wäre hier aus unserer Sicht angezeigt, auch um die Gründung selbstbestimmter Wohngemeinschaften nicht unnötig zu hemmen.

§ 20 - Übergangsregelung

Die Übergangsregelung ist nachvollziehbar, um die beabsichtigte vollständigere Übersicht über die Versorgungslandschaft zu erhalten. Auch hier ist jedoch an die Kommunikation der Neuerung zu denken, damit alle betroffenen Personen ausreichend informiert sind. So könnten etwa die Pflegekassen stärker miteinbezogen werden.

Neben diesen Aspekten ist es uns abschließend ein Anliegen, zusätzlich auf Änderungen des § 17 hinzuwirken:

§ 17 - Verordnungsermächtigungen

Bereits in unserer Stellungnahme zur letzten Änderung der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) aus dem Jahr 2025 betonten wir die dringende Notwendigkeit, auf die Zunahme an Hitzeperioden zu reagieren. Dies muss an dieser Stelle wiederholt werden, denn die Klimakrise duldet keinen Aufschub. Bewohner*innen von Pflegeheimen stellen eine der gefährdetsten Gruppen dar, wenn es um hitzebedingte Todesfälle geht. Aktuelle Zahlen des Robert-Koch-Instituts belegen eine gravierende Übersterblichkeit vor allem in der hier betroffenen Altersgruppe. Es ist nicht länger zu rechtfertigen, warum keinerlei entschlossene politische Maßnahmen zum besseren Schutz getroffen werden, die über „Hitzetipps“ hinausgehen. Es ist an der Zeit, konkrete Mindestvorgaben für akzeptable Temperaturverhältnisse in Pflegeheimen und das Vorhalten von gekühlten Räumlichkeiten für Bewohner*innen (und auch für dort tätiges Personal!) einzuführen. Klimaanlagen, Verschattung und effizienter Hitzeschutz müssen zeitnah zum Standard in Pflegeeinrichtungen werden, gerade auch in älteren und bislang eher günstigen Heimen mit besonders anfälliger Bausubstanz und -planung. Das Vorschreiben etwa eines klimatisierten Gemeinschaftsraums wie in Frankreich („salle fraîche") wäre mindestens ein Anfang. Entsprechend sollte in § 17 die Formulierung explizit erweitert werden, um etwa auch Regelungen zu akzeptablen Maximaltemperaturen in Einrichtungen treffen zu können. Auch wenn dies durch die bestehende Formulierung („Anforderungen an die Räume in den Heimen, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen“) nicht ausgeschlossen scheint, so kann ein geänderter Gesetzestext an dieser Stelle die Bedeutung des Hitzeschutzes und die staatliche Verantwortung für eben diesen deutlicher in den Vordergrund rücken. Aus unserer Sicht wäre dies als politischer Impuls dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de